



Gemeinde **Oberdiessbach**

# **Gebührenreglement**

## **mit Gebührentarif**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006

Stand 2.12.2015

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

### Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Gegenstand .....	3
Bemessung .....	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner .....	4
Erhebung .....	4
<b>Gebührenbereiche .....</b>	<b>5</b>
<b>Gebühren des Sozialdienstes .....</b>	<b>5</b>
Familienrecht .....	5
<b>Gebühren der Gemeindeschreiberei .....</b>	<b>5</b>
Erbrecht .....	5
Einwohnerkontrolle, Einbürgerung .....	6
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken .....	6
Handel und Gewerbe, Inanspruchnahme öffentlichen Grundes .....	7
Handlungsfähigkeits-/Leumundszeugnis, Ausweise, Fundbüro, Lotto/Lotterie/Tombola .....	7
Waffenerwerbsschein, Reklame .....	8
<b>Gebühren der Bauverwaltung .....</b>	<b>8</b>
Baugesuche und Voranfragen .....	8
Baukontrolle .....	9
Weitere Aufwendungen .....	10
<b>Gebühren der Finanzverwaltung .....</b>	<b>10</b>
Gebühreninkasso, Steuerveranlagung, Amtliche Bewertung .....	10
<b>Übrige Gebühren .....</b>	<b>10</b>
Datenschutz, Nachschlagen .....	11
Gesuche/Eingaben/Formulare, Administrationszuschlag Rechnungsstellung, Ölfeuerungskontrolle .....	11
Gemeindeliegenschaften, Werkhof, Mediothek, Deutschunterricht .....	12
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
<b>Auflagezeugnis .....</b>	<b>13</b>
<b>Gebührentarif .....</b>	<b>14</b>

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

### Allgemeines

#### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Porti und Telekommunikationskosten, Spesenentschädigungen, Publikationskosten sowie Gebühren und Honorare Dritter.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in weiteren Erlassen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

#### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach  
Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus Erfahrungswerten und/oder den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr auf den 1. Januar des folgenden Jahres der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührensuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann auf Gesuch hin davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung oder bezieht die Gebühren in bar.

<sup>2</sup> Säumige Gebührenpflichtige sind zu mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung, vorbehalten bleiben separate Abmachungen.

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Gebühren des Sozialdienstes*

Familienrecht	<b>Art. 15</b> Vormundschaftssachen; für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
---------------	---	--

### *Gebühren der Gemeindeschreiberei*

Erbrecht	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung, sowie Verfügungssperre und -aufhebung	gebührenfrei
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung	Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I
	<sup>8</sup> Testamenteröffnungszeugnis	Fr. 30.00

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

	<sup>9</sup> Erbrechtliche Publikation	Aufwandgebühr I
	<sup>10</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Fr. 5.00 pro FS
	<sup>11</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
Einwohnerkontrolle	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<sup>3</sup> Einzelauskunft aus der Einwohnerkontrolle	Fr. 10.00
	<sup>4</sup> Listenauskunft aus der Einwohnerkontrolle	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Überprüfung Personalien bei Lernfahrausweisen, Wohnsitzbestätigung auf Formularen von Dritten	gebührenfrei
Einbürgerung	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein (Gesuchsbehandlung, Erstellung Verfügung, etc.) a) Aufwand Gemeindeschreiberei b) Fachstelle für Einbürgerungsfragen c) Gemeinderat bzw. –ausschuss	- Aufwandgebühr II - Aufwand Fachstelle - Sitzungsgelder
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II + Sitzungsgelder, max. CHF 200.00
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung a) für auswärtige privatwirtschaftliche Unternehmen, pro Anlass und Tag b) für Einheimische, gemeinnützige Institutionen, Vereine und dgl.	Fr. 50.00, insgesamt max. Fr. 500.00 gebührenfrei
	<sup>2</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeits-/Leumundszeugnis	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
	<sup>2</sup> Leumundszeugnis	Fr. 20.00
Ausweise	<b>Art. 23</b> Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	<b>Art. 24</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Lotto, Lotterie, Tombola	<b>Art. 25</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	gebührenfrei

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

Waffenerwerbsschein	<b>Art. 26</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

### **Gebühren der Bauverwaltung**

#### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.00
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II



# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmenachweis g) Elektrizitätsanschluss	Fr. 40.00 Aufwandgebühr II Fr. 40.00 Fr. 40.00 Aufwand Feueraufseher Aufwand Energieberatungsstelle Fr. 40.00
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen/ Verlängerungen	<b>Art. 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 34</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 35</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	<b>Art. 36</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsanschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

### Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

### Gebühren der Finanzverwaltung

Gebühreninkasso	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Mahnung	gebührenfrei
	<sup>2</sup> Zweite Mahnung	Fr. 20.00
	<sup>3</sup> Verfügung nach VRPG	Fr. 50.00
Steuerveranlagung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister/ Taxationsbescheinigung an Private, inklusive Einzelauskunft aus der Einwohnerkontrolle	Fr. 10.00 Fr. 15.00
	<sup>2</sup> Registernachschlag/Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Ausfüllen der Steuererklärung für Private (nur in Ausnahmefällen)	Aufwandgebühr II, mindestens Fr. 60.00
Amtliche Bewertung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 1.00 pro Seite
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Hundetaxe <sup>1</sup>	<b>Art. 42a</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	

<sup>1</sup> Eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3.12.2012. Gültig ab 1.1.2013.

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

gemäss Gebührentarif

<sup>4</sup> Dienst-, Rettungs- und Therapiehunde, welche nachweislich in ihrer ausgebildeten Funktion eingesetzt werden, können auf Gesuch hin von der Taxpflicht befreit werden.

### Übrige Gebühren

Datenschutz

**Art. 43** <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten

gebührenfrei

Nachschlagen

**Art. 44** Nachschlagen im Gemeindearchiv/Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Gesuche, Eingaben, Formulare

**Art. 45** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art

Aufwandgebühr I

Administrationszuschlag Rechnungsstellung

**Art. 46** Administrationszuschlag für Rechnungsstellung bei Schalterdienstleistungen unter Fr. 50.00

Fr. 20.00

Ölfeuerungskontrolle

**Art. 47** <sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen sowie für die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

gemäss Gebührentarif

<sup>2</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>3</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Gebührentarif fest.

Gebühreninkasso  
Ölfeuerungskontrolle

**Art. 48** <sup>1</sup> Die Gebühren werden durch den Ölfeuerungskontrolleur eingezogen.

<sup>2</sup> Werden die Gebühren trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs nicht bezahlt, meldet er die säumigen Schuldner der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt dem Schuldner eine kostenpflichtige Verfügung zu, wobei auch eine Mahngebühr erhoben wird.

<sup>4</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Gemeinde-  
liegenschaften

**Art. 49** <sup>1</sup> Für die Benützung von Gemeindeliegenschaften werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss Gebührentarif

<sup>2</sup> Für juristische Personen mit Sitz bzw. natürliche Personen mit Wohnsitz in Oberdiessbach können durch ihn keine oder gegenüber von Auswärtigen reduzierte Gebühren festgesetzt werden.

Werkhof

**Art. 50** Für Dienstleistungen des Personals, für die Benützung von Maschinen und Geräten sowie für Materiallieferungen des Werkhofes werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss  
Gebührentarif

Mediothek

**Art. 51** Für die Dienstleistungen der Mediothek werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss  
Gebührentarif

Deutschunterricht

**Art. 52** Für den Deutschunterricht des Regionalen Sozialdienstes werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss  
Gebührentarif

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührenreglement

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 53** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

**Art. 54** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

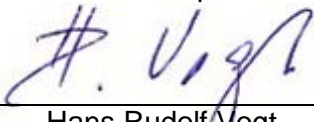
**Art. 55** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 6. Dezember 1995 sowie den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 25. Mai 1992, auf.

### Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 4. Dezember 2006 hat das Gebührenreglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident

  
Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindeschreiber


  
Oliver Zbinden

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November bis 2. Dezember 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3. November und Nr. 48 vom 1. Dezember 2006 bekannt.

Oberdiessbach, 24. Januar 2007

Der Gemeindeschreiber:



# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührentarif des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 53 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 4. Dezember 2006 erlässt der Gemeinderat folgenden

## Gebührentarif

### 1. Aufwand- und Kanzleigebühren

1.1 Aufwandgebühr I pro Stunde	Fr.	65.00 <sup>1</sup>
1.2 Aufwandgebühr II pro Stunde	Fr.	105.00 <sup>2</sup>
1.3 Fotokopien	<i>schwarz/weiss</i>	<i>farbig</i>
A4 einseitig	Fr. 0.30 pro Kopie	Fr. 1.00 pro Kopie
A4 doppelseitig	Fr. 0.40 "	Fr. 1.50 "
A3 einseitig	Fr. 0.40 "	Fr. 2.00 "
A3 doppelseitig	Fr. 0.60 "	Fr. 2.50 "
A4 Planausschnitt	Fr. 1.00 "	Fr. 4.00 "
A3 Planausschnitt	Fr. 1.50 "	Fr. 5.00 "
Für Vervielfältigungen aus den Datenbanken LIS/GIS werden die Ansätze des Kantons verrechnet.		
1.4 Reglement/Verordnung		gebührenfrei
1.5 Zonenplan A3, Ortsplan		gebührenfrei
1.6 Spesenentschädigungen für Privatautos pro Kilometer		gemäss Personalreglement
1.7 Tageskarte Gemeinde, pro Karte/Tag (kein Umtausch/ keine Rückerstattung)	Fr.	45.00 <sup>3, 4, 5</sup>

### 2. Benützungsgebühren von Gemeindeliegenschaften

#### 2.1 Schul- und Sportanlagen

<sup>1</sup> Die Vereine mit Sitz sowie private Benutzer mit Wohnsitz in Oberdiessbach sind grundsätzlich von der Bezahlung von Benützungsgebühren für die gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen befreit. Hingegen ist die Benützung für Auswärtige kostenpflichtig gemäss nachfolgender Tabelle. In den Gebührenansätzen sind sämtliche Nebenkosten enthalten.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Einheimische und auswärtige Benutzer haben den Arbeitsaufwand der Hauswarte am Abend und an den Wochenenden wie folgt zu bezahlen:

Montag – Freitag, ab 22.00 Uhr

Samstag, ab 17.00 Uhr

Sonntag, ganzer Tag

<sup>3</sup> Muss der Hauswart auf Verlangen des Vereins in den gemäss Abs. 2 definierten Zeiten in Pikettstellung bleiben, werden von auswärtigen Benutzern <sup>7</sup> Fr. 40.00 pro Tag für den Präsenzdienst geschuldet. Der Betrag wird fällig, sobald eine Stunde Pikettdienst geleistet wurde.

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührentarif des Gemeinderates

	<i>Einzelanlass</i>	<i>2 h/Wo./a</i>
2.1.1 Turnhallen, Garderoben, Duschen, Aussenanlagen	Fr. 80.00	Fr. 600.00
Zuschlag pro Wochenstunde		Fr. 100.00
Halbjahresbenützung: ½ des Jahrestarifs		
Ohne Duschen, Reduktion um	30 %	30 %
		<i>1 Ab./Wo./a</i>
2.1.2 Aula Sekundarschulanlage Innenhof	Fr. 50.00	Fr. 300.00
2 Abende pro Woche		Fr. 500.00
2.1.3 Klassenzimmer	Fr. 30.00	Fr. 100.00
2.1.4 Schulraum + Küche	Fr. 80.00	Fr. 150.00
2.1.5 Sportanlage Leimen (auch für Einheimische, ohne Vereine) <sup>8</sup>		
1 Rasen- / Kunstrasenfeld, bis 2 Garderoben/Duschen		
pro Tag (mehr als 4 Stunden)	Fr. 240.00	
pro Halbttag (0 bis 4 Stunden)	Fr. 160.00	
1 Rasen- / Kunstrasenfeld, bis 6 Garderoben/Duschen		
pro Tag (mehr als 4 Stunden)	Fr. 300.00	
pro Halbttag (0 bis 4 Stunden)	Fr. 220.00	
Gesamte Sportanlage		
pro Tag (mehr als 4 Stunden)	Fr. 400.00	
pro Halbttag (0 bis 4 Stunden)	Fr. 300.00	
2.1.6 Hauswartentschädigungen pro Stunde an Wochenenden (Sa. ab 17.00 + So.) und am Abend (ab 22.00)	Aufwandgebühr I	
2.1.7 Präsenzdienst pro Tag	Fr. 40.00	

### 2.2 Kulturhaus BuumeHus

<sup>1</sup> Das Kulturhaus BuumeHus wird vom Kulturverein betrieben. Für Vereinsveranstaltungen schuldet der Verein keine Gebühren. Rechnungsstellung und Inkasso erfolgen durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Die untenstehenden Beträge sind Tagesgebühren. Längerfristige Benützung nach Absprache.

<sup>3</sup> Bei teilweiser Miete: Gartenbenützung nach Absprache

<sup>4</sup> Die genutzten Räume sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

	<i>Ortsansässige Vereine/Private</i>	<i>Auswärtige</i>
2.2.1 Grundpauschale	Fr. 40.00	Fr. 40.00
2.2.2 <b>Schüür</b>	Fr. 40.00	Fr. 60.00
2.2.3 Schüür inkl. Nebenräume und Festtische	Fr. 80.00	Fr. 100.00

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührentarif des Gemeinderates

<i>Räume</i> <sup>9</sup>	<i>Ortsansässige Vereine/Private</i>	<i>Auswärtige</i>
<b>BuumeHus</b>		
2.2.4 Keller bestehend aus: grossem Gewölbekeller 52 m <sup>2</sup> Konzertbestuhlung 50 Personen Konsumationsbestuhlung 30 Personen kleinem Keller mit Office 36 m <sup>2</sup> Abwaschmaschine, Kaffeemaschine Stehtischmöblierung 30 Personen	Fr. 150.00	Fr. 200.00
2.2.5 Nachreinigung, pro Stunde	Fr. 35.00	
2.2.6 Mengenrabatt: Ab dritter Vermietung pro Jahr und Kunde wird auf den Tarifen 2.2.1 bis 2.2.4 ein Rabatt von 20 % gewährt.		

### **2.3 Ferienheim Gerbe, Oberwil**<sup>10, 11</sup> *aufgehoben*

### **2.4 Waldhütte Margel**

Die Tarife sind für einheimische und für auswärtige Benutzer gleich hoch.

2.4.1 Tagespauschale	Fr. 50.00
2.4.2 Nachreinigung	Aufwandgebühr I

### **3. Gebühren des Werkhofes**

3.1 Personal	Aufwandgebühr I
3.2 Maschinen und Geräte	gemäss jährlicher Berechnung der Finanzverwaltung
3.3 Materiallieferungen	Ankaufspreis + 10 %



# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührentarif des Gemeinderates

### 4. Gebühren der Mediothek

4.1 Jahresgebühren	werden gemäss Leistungsvereinbarung über die Führung der Mediothek von der Mediotheksleitung festgelegt	
4.2 Ausleihen von Nonbooks		
4.3 Mahngebühren (pro Mahnung) <sup>12</sup>	<i>Erwachsene</i>	<i>Jugendl. &lt;20J</i>
1. Mahnung	Fr. 4.00	Fr. 2.00
2. Mahnung	Fr. 4.00	Fr. 2.00
3. Mahnung	Fr. 10.00	Fr. 10.00
4.4 Bearbeitungsgebühr bei nicht zurückgebrachten oder defekten Titeln, pro Titel, zuzüglich Ladenpreis	Fr. 10.00 <sup>13</sup>	

### 5. Gebühren für den Deutschunterricht

5.1 Deutschunterricht, pro Lektion	Fr. 10.00
------------------------------------	-----------

### 6. Gebühren für die Ölfeuerungskontrolle <sup>14</sup>

6.1 Periodische Kontrolle, zuzüglich Kantonsgebühr, exklusive Mehrwertsteuer:	
Einstufige Brenner	Fr. 64.50
Mehrstufige Brenner	Fr. 90.30
6.2 aufgehoben	

### 7. Gebühren für Mahlzeiten der Tagesschule <sup>15</sup>

7.1 Pro Mahlzeit	Fr. 9.00 <sup>16</sup>
------------------	------------------------

### 8. Hundetaxe <sup>17</sup>

8.1 Taxe pro Hund und Jahr	Fr. 60.00
----------------------------	-----------


### 9. Inkrafttreten

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdiessbach an seiner Sitzung vom 24. Januar 2007 beschlossen.

#### Gemeinderat Oberdiessbach

Der Gemeindepräsident

  
Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindegeschreiber

  
Oliver Zbinden

Publiziert im Anzeiger für das Amt Konolfingen vom 26.1.2007

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Gebührentarif des Gemeinderates

---

<sup>1</sup> Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

<sup>2</sup> Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

<sup>3</sup> Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 19.10.2011 und auf 1.12.2011 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 27.10.2011.

<sup>4</sup> Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.12.2013 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

<sup>5</sup> Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 2.12.2015 und auf 1.12.2015 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 10.12.2015.

<sup>6</sup> Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

<sup>7</sup> (von auswärtigen Benutzern) eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

<sup>8</sup> Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

<sup>9</sup> Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

<sup>10</sup> Änderungen durch den Gemeinderat beschlossen am 2.7.2008 und auf 1.1.2009 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger für das Amt Konolfingen vom 7.8.2008.

<sup>11</sup> Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

<sup>12</sup> Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

<sup>13</sup> Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

<sup>14</sup> Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 5.11.2008 und auf 1.11.2008 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger für das Amt Konolfingen vom 13.11.2008.

<sup>15</sup> Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2011 und auf 1.1.2012 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 27.10.2011.

<sup>16</sup> Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 2.12.2015 und auf 1.8.2015 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 10.12.2015.

<sup>17</sup> Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2012 und auf 1.1.2013 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 13.12.2012.